



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Geschäftsordnung



Geschäftsordnung

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Organisation sowie die Befugnis

- der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs
- der Delegiertenversammlung
- des Stiftungsrats

1. Personalvorsorgekommission

Artikel 2

Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission

Arbeitnehmende und Arbeitgebende jedes angeschlossenen Betriebs wählen beim Anschluss die gleiche Anzahl Personen als Vertretung in die Personalvorsorgekommission. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Betrieb angehören.

Arbeitnehmende und Arbeitgebende legen gemeinsam den für ihre Betriebsgrösse und -struktur geeigneten Wahlmodus fest und regeln die Anzahl, die Amtsdauer, die Abberufung von Mitgliedern der Personalvorsorgekommission sowie die Organisation im Einzelnen. Sie konstituiert sich selbst. Der angeschlossene Betrieb teilt dem Stiftungsrat die Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission periodisch mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Artikel 3

Aufgaben der Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan ihres Betriebs. Insbesondere wählt sie die Vorsorgevariante.

Die Personalvorsorgekommission ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Reglements auf Betriebsebene verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Information des angeschlossenen Betriebs und der versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane
- Entscheidung über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen des Betriebs im Rahmen von Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen
- Wahl der Delegierten

2. Delegiertenversammlung

Artikel 4

Wahl der Delegierten

Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsenden die gleiche Anzahl an Delegierten. Diese werden von der Personalvorsorgekommission gewählt. Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Betrieb richtet sich nach der Summe der versicherten Löhne (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres; für neu angeschlossene Betriebe gilt das Anschlussdatum). Dabei gilt folgender Schlüssel:

Summe der versicherten Löhne	Anzahl Delegiertenstimmen	Parität/Anzahl AG-, AN-Stimmen
bis CHF 200 000	2	je 1
CHF 200 001 bis 600 000	4	je 2
CHF 600 001 bis 1 000 000	6	je 3
und so weiter, das heisst für jede weiteren CHF 400 000	2 mehr	je 1 mehr

Die Personalvorsorgekommission kann sich an der Delegiertenversammlung durch Personen vertreten lassen, die nicht ihrem Betrieb angehören.

Betriebe, die keine versicherten Arbeitnehmende beschäftigen, werden als Gäste eingeladen und haben kein Stimmrecht.

Artikel 5

Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben einberufen werden, die einen Zehntel der versicherten Lohnsumme (Stichtag wie in Artikel 4 Absatz 1) versichern.

Die Traktanden und Versammlungsunterlagen sind der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs spätestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die Personalvorsorgekommission leitet die Unterlagen unverzüglich an ihre Delegierten weiter. Verlangen angeschlossene Betriebe eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, muss sie innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Unterlagen von einem Monat ist einzuhalten.

Die Delegiertenversammlung wählt je eine Person für den Vorsitz und für die Protokollführung sowie Stimmzählerinnen/Stimmzähler.

Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

Artikel 6

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Artikel 7

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl und Abberufung des Stiftungsrats und von Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Vernehmlassung zu Änderungen des Reglements und der Geschäftsordnung
- Vernehmlassung zu Anträgen an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Vernehmlassung zu Fusionsbeschlüssen
- Diskussion des Geschäftsberichts und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion und Empfehlungen zu Betriebsrechnung, Bilanz und Anlagen, soweit diese die Stiftung als Ganzes betreffen
- Diskussion der strategischen Ausrichtung und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion des Nachhaltigkeitskonzepts und Empfehlungen an den Stiftungsrat

Artikel 8

Konsultativabstimmungen

Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.

Die Ergebnisse von Konsultativabstimmungen sind für den Stiftungsrat nicht bindend. Er berücksichtigt diese jedoch bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit. Trifft er abweichende Entscheide, informiert er die Delegiertenversammlung über die Gründe.

Hat der Stiftungsrat aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit, grundsätzliche Fragen der Delegiertenversammlung vor der Entscheidungsfindung vorzulegen, kann er die Meinung der angeschlossenen Betriebe auch auf dem Zirkularweg einholen.

3. Stiftungsrat

Artikel 9

Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei Arbeitnehmende und Arbeitgebende durch die gleiche Anzahl Personen vertreten sind.

Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen können geeignete Kandidaten vorschlagen. Wählbar sind Personen, die einen guten Ruf, die notwendige persönliche Integrität sowie das erforderliche Fachwissen haben oder die bereit sind, sich dieses anzueignen und sich weiterzubilden und die das 68. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Zur Wahl sind auch Personen zugelassen, die keinem angeschlossenen Betrieb angehören.

Der Stiftungsrat informiert an der Delegiertenversammlung, wenn im nächsten Jahr Wahlen anstehen. Er fordert die Delegierten auf, dem Stiftungsrat Wahlvorschläge einzureichen. Diese Aufforderung geht in der ersten Hälfte eines Wahljahres auch an die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Betriebe. Wenn nicht genügend geeignete Kandidaten vorgeschlagen werden, kann auch der Stiftungsrat Kandidaten vorschlagen. Diejenigen Kandidaten, welche die Kriterien gemäss Absatz 2 erfüllen, erhalten Gelegenheit, sich kurz vorzustellen, sowohl in den Unterlagen zur Einladung für die Delegiertenversammlung als auch an der Versammlung selbst.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Dabei sind nur die Arbeitnehmerdelegierten stimmberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und nur die Arbeitgeberdelegierten für die Wahl der Arbeitgebervertreter. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar. Mutationen im Stiftungsrat werden der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Tritt ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig zurück oder wird es abberufen, hat die Ersatzwahl spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen. Das so gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin/ seines Vorgängers ein.

Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Stiftungsrats kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Als wichtige Gründe gelten Verstösse gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen, Verstösse gegen die Interessen von Nest oder Unvereinbarkeit mit deren ethisch ökologischer Ausrichtung.

Artikel 10

Organisation und Beschlüsse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsident/ Präsidentin und ein weiteres als Stellvertretung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von zwei Mitgliedern einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande und die Angelegenheit muss nochmals traktandiert werden.

Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder wenn weniger als die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben, kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe.

Artikel 11

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung.

Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Definition der Strategie und der Ziele im Rahmen des Stiftungszwecks
- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen und der Geschäftsordnung
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes, des Umwandlungssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Organisation und Ernennung von Mitgliedern und Vertretern in internen und externen Gremien
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrats und für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und mandatierten Vertretern in anderen Gremien
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Bestimmung des Versichertenkreises und ihrer Information
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats
- Ernennung, Abberufung und Festlegung der Anstellungsbedingungen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Beauftragung und Kontrolle der Verwaltung und Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durch-

- führung und Überwachung des Anlageprozesses
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Leistungsverpflichtungen
 - Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
 - Entscheid über die ausserobligatorische Teuerungsanpassung von laufenden Renten

Beschlüsse über die Geschäftsordnung und das Reglement und deren Änderungen unterliegen der Vernehmlassung durch die Delegiertenversammlung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und legt der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Artikel 12

Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat überträgt die technische Verwaltung, die Stiftungsbuchhaltung und die Geschäftsführung einer von ihm ernannten und geführten Geschäftsstelle. Die detaillierten Rechte und Pflichten sind in einem Verwaltungsreglement geregelt. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle Belange der Arbeitgeber und Versicherten.

Artikel 13

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Um die Unabhängigkeit auch über die Zeit sicherzustellen, schreibt der Stiftungsrat die Revisionsstelle periodisch neu aus.

Die Revisionsstelle prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen auf ihre Übereinstimmung mit der Stiftungs-urkunde, Verträgen, der Gesetzgebung und der regulatorischen Vorgaben. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.

Artikel 14

Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und der Erstellung der notwendigen Gutachten und Berichte.

Artikel 15

Informationspflichten

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Betriebe mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Jahresrechnung und Bilanz, soweit sie die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über getätigte Anlagen. Ausserdem beauftragt er die Geschäftsstelle, die zuständige Personalvorsorgekommission zu informieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

4. Governance

Artikel 16

Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

Artikel 17

Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Insbesondere hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen.

Die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-l BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Artikel 18

Vermögensverwalter

Externe Schweizer Vermögensverwaltungen (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG, Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwaltungen müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die

direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwaltungen vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BW2 zu verpflichten.

Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OAK im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

Artikel 19

Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Von der Stiftung abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV2).

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).

Bei Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Die Vergabe muss transparent erfolgen und schriftlich begründet werden (Art. 48i Abs. 1 BVV2). Als Nahestehende gelten Mitglieder der Organe der Stiftung wie Stiftungsrat und Anlagekommission und weitere natürliche oder juristische Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind. Als nahestehend gilt ausserdem, wer in einer der folgenden Beziehungen zu den vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen steht: Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Verwandte bis zum zweiten Grad und juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Artikel 20

Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a) Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- b) In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- c) Depots der Stiftung ohne einen in ihrem Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV2).

Artikel 21

Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), insbesondere ist es allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV2).

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert worden sind) sie erhalten bzw. dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (Art. 48l Abs. 2 BVV2).

Artikel 22

Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Artikel 23

Sanktionen

Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, der sofortigen Entbindung vom Mandat oder vom Auftrag mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Schweigepflicht

Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgebenden der Schweigepflicht.

Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

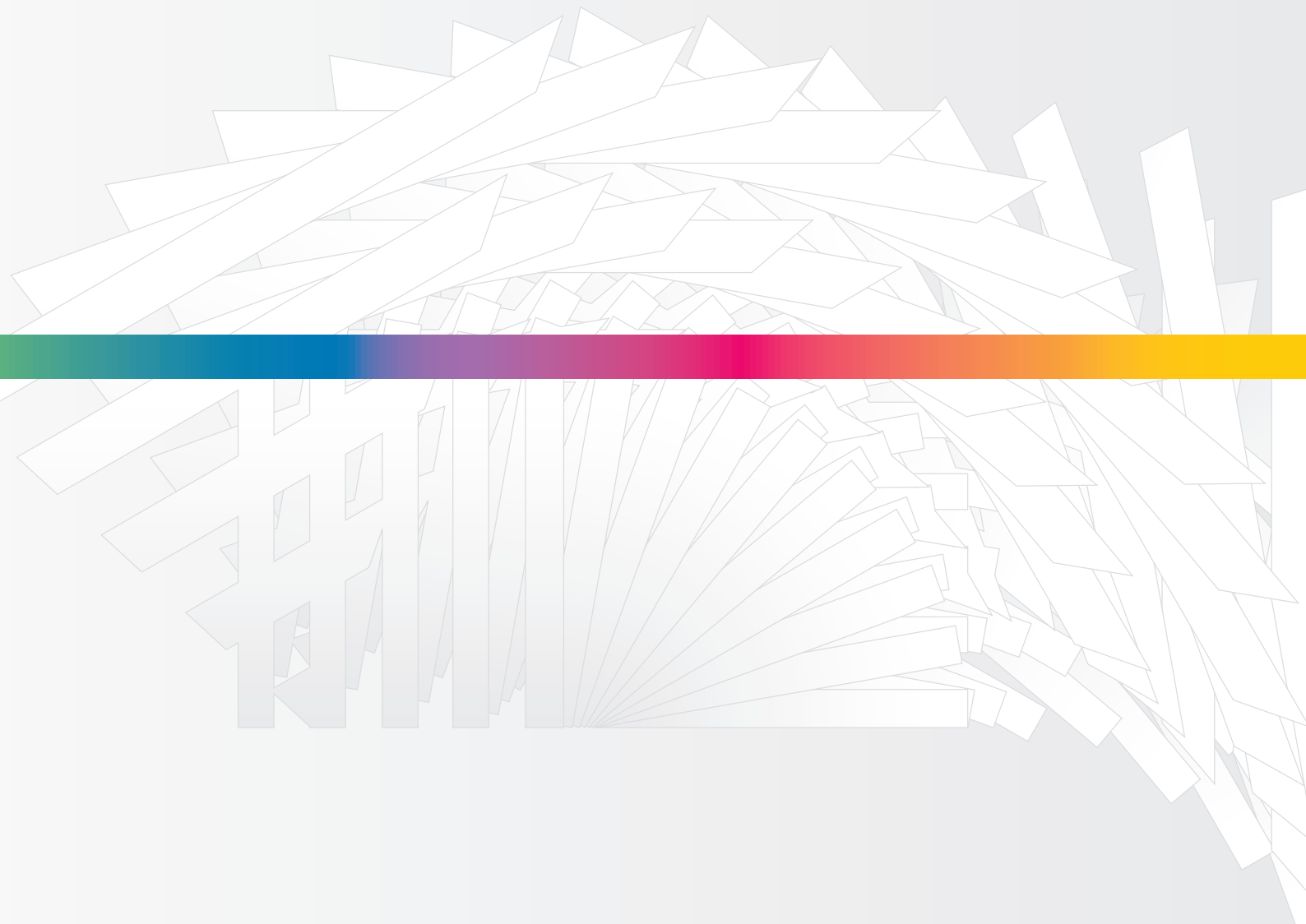
Artikel 25

Inkrafttreten

Die Delegiertenversammlung hat dieser Geschäftsordnung am 10. September 2020 zugestimmt. Diese Geschäftsordnung ersetzt alle bisherigen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit zur Vernehmlassung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zürich, 18. August 2020



Nest Sammelstiftung

Molkenstrasse 21

8004 Zürich

T 044 444 57 57

F 044 444 57 99

Nest Fondation collective

10, rue de Berne 1201 Genève

T 022 345 07 77

F 022 345 07 79

info@nest-info.ch

www.nest-info.ch